

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.11.2005

Nr.: 23

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 342 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung der Verordnung über das Naturdenkmal „Feld-Eiche“ .....660
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 343 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Demsin ..... 664
    - 344 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Karow .....667
    - 345 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klitsche ..... 670
    - 346 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow .....673
    - 347 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Ortschaft Leitzkau vom 20. November 2003 ..... 674
    - 348 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Ortschaft Ladeburg vom 27. Januar 2004 .....
    - 349 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14. Januar 1998 ..... 675
    - 350 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)..... 678

- 351 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Körbelitz vom 31.03.1998..... 681
  - 352 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen ..... 685
  - 353 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000..... 686
  - 354 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000..... 690
  - 355 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener .....693
- #### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 356 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Jerichow ..... 695
  - 357 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der ehemaligen VGem Jerichow .....695
  - 358 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe - Parey Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, „ An der Mühle “ Gemeinde Elbe - Parey / OT Güsen ..... 695
  - 359 Bekanntmachung über die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ..... 696
  - 360 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 22/2005 Gemeinde Biederitz An der Mühlenstr. / Kreuzung Kirschweg - Nördlich des Naturfreundeweges..... 697
  - 361 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Leiterin/des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsam-

tes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener ..... 697

362 Öffentliche Bekanntmachung der Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener .....698

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

363 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“) .....699

364 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung .....700

365 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg ..... 701

366 Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgaben ..... 702

367 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Ehe/Ihle Verbandes ..... 705

2. Amtliche Bekanntmachungen

368 Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/ Rossel“ zur Einholung von Vor-

schlägen für Berufene in den Ausschuss des Verbandes..... 708

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

369 Offenlegung für alle Flurstücke und Gebäude der Gemarkung Schlagenthin, Flur 1 – 5 ..... 709

370 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Sitzung der Regionalversammlung Magdeburg..... 711

371 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Auslegung des Beschlusses Haushalt 2006 ..... 711

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

372 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2004 ..... 712

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**342**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung der Verordnung über das Naturdenkmal „Feld- Eiche“**

Auf der Grundlage der §§ 29, 34, 39 und 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), geändert durch das Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 14. Januar 2005 (GVBl. LSA Nr. 4/2005), wird rechtsverbindlich festgesetzt.

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die in der Gemarkung Burg, Flur 48, Flurstück 22/15 stehende Eiche sowie deren geschütztes Umfeld in einem Durchmesser von 60 m wird rechtsverbindlich als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält den Namen „Eiche bei Madel“.
- (3) Der Standort des Naturdenkmals ergibt sich aus der mit veröffentlichten topographischen Karte im M 1: 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Standort ist mit dem Symbol eines Baumes gekennzeichnet.
- (4) Eine Ausfertigung der Verordnung wird beim Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt auf Grund der Seltenheit und Schönheit der Eiche.
- (2) Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Eiche als Einzelbaum vor negativen Einflüssen. Von der Eiche sollen alle Maßnahmen und Wirkungen von Einflüssen ferngehalten werden, die geeignet sind, die Eiche zu beeinträchtigen.
- (3) Den Erhalt des geschützten Umfeldes im Durchmesser von 60 m, mit der vorhandenen Bodenabdeckung, ohne Bodenabtrag oder –auftrag, ohne Bodenverdichtung und Bodenversiegelung.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung verboten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
  1. im geschützten Umfeld um das Naturdenkmal ist die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, insbesondere Hoch- und Tiefbauarbeiten in Verbindung mit Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
  2. der Abtrag oder Auftrag von Boden oder anderen festen Stoffen im geschützten Umfeld um das Naturdenkmal;
  3. die Befestigung oder Abdeckung im geschützten Umfeld um das Naturdenkmal durch Vollversiegelung, Teilversiegelung oder Bodenverdichtung mit Baustoffen aller Art oder anderen Hilfsmitteln;
  4. die Befestigung oder Aufstellung von Gegenständen oder Schildern im geschützten Umfeld um das Naturdenkmal, mit Ausnahme der amtlichen Beschilderung des Naturdenkmals;
  5. die Ausbringung von Flüssigkeiten, festen Stoffen oder Gasen, die geeignet sind, das Naturdenkmal im geschützten Umfeld zu beeinträchtigen;
  6. Bäume und Sträucher zu pflanzen, Pflanzenbeete oder Hochbeete im geschützten Umfeldes um das Naturdenkmal anzulegen.

### **§ 4 Verbote außerhalb des geschützten Umfeldes**

- (1) Verboten sind:
  1. die Verwendung von Auftaumitteln zur Entfernung von Schnee und Eis, in flüssiger oder fester Form, im bebauten Bereich, im Umfeld von 100 m um das Naturdenkmal;
  2. das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen außerhalb des geschützten Umfeldes ohne Versickerung abzuleiten und ohne die Versickerungsmöglichkeiten vor Ort durch entsprechende Befestigungsarten (Ökopflaster) zu nutzen.

### **§ 5 Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Für das Naturdenkmal bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde:
  1. alle Maßnahmen zur Wahrnehmung und Durchführung der Verkehrssicherungspflicht, die mit Baumschnitt oder Wurzelbehandlung verbunden sind;
  2. die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln, in fester oder gelöster Form, die insbesondere geeignet sein können, das Naturdenkmal direkt oder indirekt über Niederschlags- oder Grundwasser zu beeinträchtigen.

### **§ 6 Freistellung**

Zugelassen bleiben:

1. Bodenlockerungsmaßnahmen ohne Freilegung oder Beschädigungen von Wurzeln um das Naturdenkmal;
2. die Anlage einer Rasenfläche auf den vorhandenen Bodenverhältnissen ohne Düngung und Walzen oder anderen Bodenverdichtungen um das Naturdenkmal;
3. die angemessene Wässerung der Flächen um das Naturdenkmal;
4. die Ablagerung von Schnee auf den Flächen um das Naturdenkmal;
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde

de abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

### **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 58 NatSchG LSA auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### **§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Das Aufstellen eines Schildes zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals und gegebenenfalls einer Informationstafel ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Flächen nach § 57 Abs.1 NatSchG LSA zu dulden.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 der Verordnung gewährt wurde;
  2. ohne schriftliche Genehmigung eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 dieser Verordnung bezeichneten Handlung vornimmt;
  3. einer nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 10 Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt außer Kraft:

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung einer „Feld- Eiche“ zum Naturdenkmal vom 11.4.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 17.5.1995, Nr. 5, Seite 2 - 4).

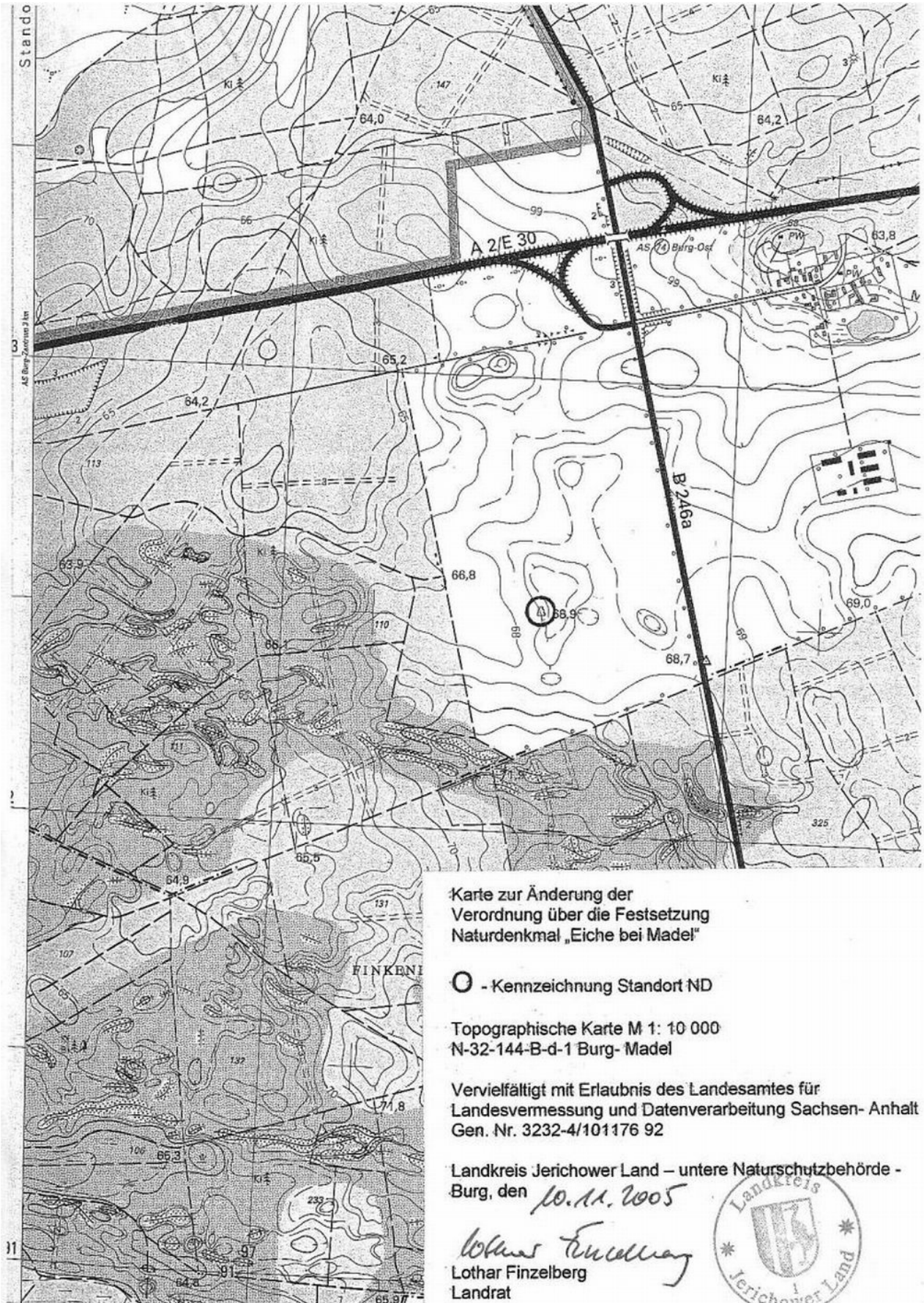
### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 10.11.2005

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

(Dienstsiegel)



Karte zur Änderung der  
Verordnung über die Festsetzung  
Naturdenkmal „Eiche bei Madel“

○ - Kennzeichnung Standort ND

Topographische Karte M 1: 10 000  
N-32-144-B-d-1 Burg- Madel

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für  
Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen- Anhalt  
Gen. Nr. 3232-4/101176 92

Landkreis Jerichower Land – untere Naturschutzbehörde -  
Burg, den 10.11.2005

*Lothar Finzelberg*  
Lothar Finzelberg  
Landrat



**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**343**

**Satzung  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der  
Gemeinde Demsin**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 27.10.2005 mit Beschluss-Nr. 132-06/05 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

**§ 3**

**Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.
- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauber zu halten.

**§ 4**

## **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.
- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

#### **§ 6**

#### **Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 8**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

### **§ 9**

#### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
  2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demsin, den 27.10.2005

- Dienstsiegel -

Staschull  
Bürgermeister

---

## **344**

### **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Karow**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 20.10.2005 mit Beschluss-Nr. 211-05/05 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

##### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze,
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

##### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.

- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauber zu halten.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigung erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen bis zu einer Breite von 3,00 Meter.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.
- (8) Zur chemischen Unkrautbekämpfung dürfen nur Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

#### **§ 6**

#### **Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7**

### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 8**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

### **§ 9**

#### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
  2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karow, den 24.10.2005

Franke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

**345**

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klitsche**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 02.11.2005 mit Beschluss-Nr. 161-IV/05 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 Str LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze,

3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.
- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauber zu halten.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.
- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

### **§ 6 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

#### **§ 9 Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
  2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klitsche, den 09.11.2005

Kiehnscherf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**346**

**Nachtragshaushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 10.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bis-her	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a)im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen				
die Ausgaben				

<b>b)im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	93.600	61.500	1.031.900	1.064.000
die Ausgaben	148.300	116.200	1.031.900	1.064.000

**§ 2**

Wird nicht verändert.

**§ 3**

Wird nicht verändert.

**§ 4**

Wird nicht verändert.

**§ 5**

Wird nicht verändert.

Jerichow, den 10.10.2005

gez. Bothe  
Bürgermeister

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 01.12. bis 09.12.2005**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.11.2005

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

**347**

Stadt Gommern

**2. Änderungssatzung  
zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Ortschaft Leitzkau  
vom 20. November 2003**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl.



S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBL. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 20. November 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau beschlossen.

**§ 1**

Im **§ 3 -Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes-**, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr **2005** eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Stadt Gommern an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

**2005** **5,27 EURO/ha**

b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

**2005** **6,50 EURO/ha**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 20. November 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.10. 2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

**348**

Stadt Gommern

**2. Änderungssatzung  
zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Ortschaft Ladeburg  
vom 27. Januar 2004**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBL. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 27. Januar 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg beschlossen.

**§ 1**

Im **§ 3 -Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes-**, Buchstabe a) wird der Beitragssatz für das Jahr **2005** eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Stadt Gommern an den im § 1 genannten Unterhaltungsverband zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

**2005                    6,50 EURO/ha**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 27. Januar 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.10. 2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

**349**

Stadt Gommern

**5. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Gommern vom 14. Januar 1998**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. April 2005 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

1. Der **§ 4** – Ausschüsse des Stadtrates – wird im **Absatz 1** wie folgt ergänzt:

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

.....

- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.

Ihm gehören nach Eigenbetriebsgesetz LSA 7 Stadtratsmitglieder, ein Bediensteter des Eigenbetriebes und der Bürgermeister als Vorsitzender an.

Weitere Mitglieder des Betriebsausschusses sind die Ortsbürgermeister bzw. die Stellvertreter der zum Entsorgungsgebiet gehörenden Ortsteile.

2. Der **§ 4** – Ausschüsse des Stadtrates – wird im **Absatz 2** wie folgt ergänzt:

Ein weiterer beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.

Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 04.08.2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

---

Landkreis Jerichower Land

## Hauptsatzung der Stadt Gommern

### Verfügung

Auf ihren Antrag vom 25.05.2005 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat Gommern am 27.04.2005 beschlossene 5. Änderungen der Hauptsatzung mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 3.

#### Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 27.04.2005 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 30.05.2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land für die Erteilung bzw. die Versagung der Genehmigung der 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern zuständig.

Der § 1 Abs. 1 Satz 3 der 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern entspricht nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Stadtrat hat im § 1 Abs. 3 der 5. Änderung der Hauptsatzung folgende Festlegung getroffen: „Weitere Mitglieder des Betriebsausschusses sind die Ortsbürgermeister bzw. die Stellvertreter der zum Versorgungsgebiet gehörenden Ortsteile.“

Diese Festlegung des Stadtrates Gommern verstößt gegen § 8 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz (EigBG LSA).

Gemäß § 8 Abs. 2 EigBG LSA besteht der Betriebsausschuss aus den nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.

Die Ortsbürgermeister bzw. deren Stellvertreter der zum Einzugsgebiet gehörenden Ortschaften können folglich nicht Mitglieder des Betriebsausschusses „Wasser und Abwasser“ sein, da sie über kein Mandat im Sinne des § 37 ff GO LSA verfügen.

Gemäß § 88 Abs. 4 GO LSA können die Ortsbürgermeister jedoch an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. D.h. es bleibt den Ortsbürgermeistern unbenommen an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters mit beratender Stimme eröffnet dem Ortsbürgermeister auch ein Rede-recht, wie es den Gemeinderäten zusteht.

Die in der 5. Änderung der Hauptsatzung bezeichneten Ortsteile lege ich so aus, dass hier die Ortschaften Dannigkow, Karith, Vehlitz und Ladeburg gemeint sind. Um künftige Beachtung wird gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

gez. Berkling

Siegel

**350**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**3. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.10.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

**§ 12 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung**

„Ist dies nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1 m<sup>3</sup> ( E x d ) bei Wohnnutzung und 0,05 m<sup>3</sup> ( E x d ) bei Wochenendnutzung ausgegangen.“

**§ 12 Abs. 5 erhält folgende Neufassung**

„ Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde zu stellen.“

**§ 12 Abs. 6 erhält folgende Neufassung**

Über den Antrag wird entsprechend der „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen“ ( Anlage 1) vom 20.10.2005 entschieden.

Die 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möser, den 17.11.2005  
 im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**Anlage 1**

**Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen**

**Grundlage: Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Möser**

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.  
Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührensschuld verrechnet.

## 2. Nachweisführung

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

### 2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)

2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht durch ein vom Wasserversorger zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, das nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.

2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme das der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zählleinrichtung verlangen.

### 2.2. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

2.3. Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

2.4. Amtliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)

## 3. Antragstellung

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

- a) Antragstellung nach Ziffer 2.1.
- b) Antragstellung nach Ziffer 2.2.
- c) Antragstellung nach Ziffer 2.3.
- d) Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll der autorisierten Installationsfirma mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn

- Trinkwassermengen der Befüllung privat oder gewerblich genutzter Schwimmbecken dienen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Schmutzwasser aus solchen Anlagen vorliegt
- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt ( als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser )
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

5. Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Möser, den 17.11.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

Anlage 2

Gemeinde Möser

Antrag auf Abwassermengenreduzierung für JJJJ

Antragsteller

.....  
 Name, Vorname, Anschrift

Grundstücksangaben

.....  
 Straße, Nr., PLZ, Ort

.....	.....	m <sup>2</sup> .....
Flur	Flurstück	Grundstücksgröße

..... Personen  
Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum JJJJ

---

Grundstückseigentümer.....  
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Rechnungsempfänger.....  
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Zentrale Wasserversorgung ja  Wasserzähler-Nr. ....  
nein

Trinkwasserkunden-Nr. ....

Abwasserkunden-Nr. ....

Gartenwasserzähler ja  Nebenzähler-Nr. ....  
nein

Verwendungszweck Gartenbewässerung ja   
nein

Schwimmbeckenbefüllung ja   
nein

Sonstiges (bitte angeben) .....

Zählerstand per 31.12.Vorjahr ..... m<sup>3</sup>

Zählerstand per 31.12.JJJJ ..... m<sup>3</sup>

Absetzmenge JJJJ ..... m<sup>3</sup>

---

Datum / Unterschrift Antragsteller

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO–LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Körbelitz vom 31.03.1998 beschlossen.

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Körbelitz vom 31.03.1998 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:**

#### **§ 6**

#### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die



1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan werde die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tat-

sächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,

- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 8

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
  - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
  - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
  - cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die

- |  |             |
|--|-------------|
| <p>Grundflächenzahl 0,2 ergibt<br/>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes wei-<br/>tere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss,<br/>für die Restfläche gilt lit. b),</p>  | <p>1,0,</p> |
| <p>e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teil-<br/>fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der<br/>Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 er-<br/>gibt,<br/>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes<br/>weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss,<br/>für die Restfläche gilt lit. a),</p> | <p>1,5,</p> |
| <p>f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung<br/>nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung er-<br/>fassten Teilflächen</p>  |             |
| <p>aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Ge-<br/>werbebetrieben dienen,<br/>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes<br/>weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss,</p>  | <p>1,5,</p> |
| <p>bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung<br/>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes<br/>weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss,<br/>für die Restfläche gilt lit. a).</p>   | <p>1,0</p>  |

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Körbelitz vom 31.03.1998, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Möser, den 17.11.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

352

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Schermen

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 30.08.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Satz 1 des Pkt. 2 der Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen ändert sich wie folgt:

Die Benutzungsgebühr für die private Nutzung (Familienfeiern und dgl.) betragen 75,00 € je Tag; bei gewerblicher Nutzung (Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, Veranstaltungen, die Eintritt kosten und dgl.) sind

160,00 € je Tag zu bezahlen; die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb eines Tages.

## § 2

Die Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 17.11.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

## 353

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2005 die folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 beschlossen.

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:**

#### § 6

#### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3

BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden  
0,5,
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen  
0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Garten-

land	0,0333,
cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung	0,5,
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0,
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5,
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss,	1,5,
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).	1,0

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Möser, den 17.11.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau  
 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für  
 straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2005 die folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000 beschlossen.

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:**

**§ 6**

**Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage



und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan werde die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,

- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 

	0,5,
--	------
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 

	0,5,
--	------
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hof-

- stellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0,
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene, Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5,
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Möser, den 17.11.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004, hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener in der Sitzung am 29.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bis-her	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a)im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0	0	3.325.200	3.325.200
die Ausgaben	0	0	3.325.200	3.325.200
<b>b)im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0	0	25.000	25.000
die Ausgaben	0	0	25.000	25.000

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Genthin, den 29.11.2005

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 01.12. bis 09.12.2005**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 29.11.2005

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamts

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**356**

### **Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 02.06.2005 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2005 bis 09.12.2005**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 25.10.2005

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

**357**

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 01.03.2005 die Jahresrechnung 2003 der ehemaligen VGem Jerichow bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2005 bis 09.12.2005**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 25.10.2005

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

**358**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Elbe - Parey Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Betr.: Offen-/ Auslegung des Bebauungsplanes  
„An der Mühle“ Gemeinde Elbe - Parey / OT Güssen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „ An der Mühle “ (Fassung 10/2005) im Ortsteil Güssen zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt.

Die Begründung (Fassung 10/2005) wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

**12.12.2005 bis zum 16.01.2006**

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus :

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe-Parey, 30.11.05

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

**359**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung  
über die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

mit Beschluss Nr. 07/2005 vom 19.10.2005 beschloss der Gemeinschaftsausschuss die Einrichtung und Unterhaltung der

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten in den Gemeinden

Gübs, Hohenwarthe, Königsborn,  
Körbelitz, Lostau, Möser,  
Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf

mit Sitz im Gemeindehaus Lostau, Möserstraße 19, 39291 Lostau.

Des Weiteren wählte der Gemeinschaftsausschuss für die Dauer von fünf Jahren folgende ehrenamtlich tätige Schiedspersonen:

Vorsitzende der Schiedsstelle: Frau Eva-Maria Schenk  
Waldfrieden 8, 39291 Lostau Tel.: 039222 66202

Weitere Schiedsperson/Stellvertreter: Herr Lutz Nordmann  
Graseweg 7 , 39291 Möser Tel.: 039222 2500

Sprechzeiten finden im Gemeindehaus in Lostau am ersten Montag eines jeden Monats in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr statt.

Möser, den 22.11.2005

Schulze

---

360

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 22/2005 Gemeinde Biederitz An der Mühlenstr. / Kreuzung**  
**Kirschweg - Nördlich des Naturfreundeweges gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.11.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.22/ 2005 - Beschluss Nr. 094 – 004 – 2005 beschlossen.

Es wird eine Fläche anschließend an die Mühlenstraße  
Flur 1, Flurstücke 1221/145, 10101, 10103 überplant.

**Geplant ist die Ausweisung einer Wohngebietsfläche zur Bebauung mit Wohngrundstücken.**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

**vom 12.12.2005 bis 13.01.2006**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 23.11.2005

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

361

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Wahl**  
**der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

Die Amtszeit des derzeitigen Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes endet am 30. Juni 2006.  
Gemäß § 81 Abs. 1 GO LSA hat die Wahl frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl und die Ausschreibung der Stelle haben spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat daher in seiner Sitzung am 29. November 2005 folgenden Beschluss gefasst, welcher hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird:

1. **Der Tag der Wahl der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird auf Dienstag, den 07. Februar 2006 festgesetzt.**
2. Die anliegend beigefügte Wahlbekanntmachung wird beschlossen.
3. Die anliegend beigefügte Ausschreibung der Stelle der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird beschlossen.
4. Die Wahl und die Stellenausschreibung sind nach den Regelungen über die Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land und als nachrichtlicher Hinweis durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden) öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Ausschreibungsfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach vorstehend Nr. 4 und endet am 20. Dezember 2005, 18.00 Uhr.
6. Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Gemeinschaftsausschuss am 24. Januar 2006.
7. Die zugelassenen Bewerberinnen / Bewerber sind zu Vorstellungsgesprächen, deren Dauer auf jeweils längstens 15 Minuten festgesetzt wird, zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 07. Februar 2006 einzuladen; im Anschluss hieran erfolgt die Wahl der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes nach den Vorschriften der §§ 85 i. V. m. 54 Abs. 3 GO LSA.

Genthin, den 29. November 2005

Harald Bothe  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Sabine Pansch  
Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

362

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stellenausschreibung für die Stelle  
der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

**Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**, Landkreis Jerichower Land, schreibt hierdurch **die Stelle der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes** aus.

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener besteht aus den 12 Mitgliedsgemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck, mit zusammen ca. 8.146 Einwohnern (Angabe lt. Statist. Landesamt LSA vom 30.06.2005) und hat ihren Sitz in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

**Die Wahl der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes findet am 07. Februar 2006 statt.**

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft.

Wählbar zur Leiterin / zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist, wer Deutsche(r) i. S. des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.



Die Bewerberin / der Bewerber muss die Befähigung zum gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

Die Befähigung muss bereits bei der Zulassung zur Wahl vorliegen.

Für leitende Verwaltungsbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit bereits in einem vergleichbaren kommunalen Amt befinden, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Absatzes als erfüllt.

Der bisherige Amtsinhaber wird sich erneut der Wahl stellen.

**Bewerbungen werden erbeten bis zum 20. Dezember 2005, 18.00 Uhr an die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin, Kennwort: Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes.**

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Tabellarische lückenlose Auflistung der bisherigen beruflichen Tätigkeit unter Angabe der Geschäftsbetriebe, Lehr- und Ausbildungszeiten, abgelegten Prüfungen und/oder erworbener Abschlüsse und Befähigungsnachweise;
3. Einverständniserklärung zur Anforderung vorhandener Personalakten;
4. Einverständniserklärung zur Überprüfung einer eventuellen Zusammenarbeit mit dem MfS/ANS der ehem. DDR.

Genthin, den 29. November 2005

Harald Bothe  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Sabine Pansch  
Stellv. Leiterin d. gemeins. Verwaltungsamtes

## **C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**363**

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“) vom 8. 12. 2003 in der Fassung vom 4. Juli 2005 erhält **§ 3** folgenden Wortlaut:

#### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an das zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen ist,
 

a) bei Kleinkläranlagen	30,00 EUR je Jahr
b) bei abflusslosen Sammelgruben	62,12 EUR je Jahr.

(2) Die Abwasserleistungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) Kleinkläranlagen          | 26,83 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 8,45 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser.                  |

(3) Meldet der Grundstückseigentümer die Grubenentleerung nicht rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.

II.In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“) vom 08.12.2003 in der Fassung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Burg, den 17. Oktober 2005

(Dienstsiegel)

Kremkau  
Beauftragter des Landrates

364

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“)  
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“) vom 08.12.2003 in der Fassung vom 4. Juli 2005 wird **§ 16** Gebührensatz wie folgt neu gefasst:

**§ 16  
Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- |    |        |                        |                 |
|----|--------|------------------------|-----------------|
| 1. | bis Qn | 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 6,40 EUR/Monat  |
| 2. | bis Qn | 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 23,00 EUR/Monat |
| 3. | bis Qn | 10,0 m <sup>3</sup> /h | 43,46 EUR/Monat |

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 6,53 EUR/Kubikmeter.

II.In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.2003 in der Fassung vom 4. Juli 2005 außer Kraft.

Burg, den 17. Oktober 2005

(Dienstsiegel)

Kremkau  
Beauftragter des Landrates

---

365

## 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 17. Oktober 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- I. In der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16. November 2004 werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### § 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 17. Oktober 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 2

Der **§ 10 (2)** wird in folgenden Punkten neu gefasst:

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird; Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung

#### § 3

Der **§ 12 (3)** wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall
3. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 1.000.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16. November 2004 außer Kraft.

Burg, 17. Oktober 2005

(Dienstsiegel)

Kremkau  
Beauftragter des Landrates

---

## 366

### **Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgaben**

#### **Präambel**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 856), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 80) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA, S. 770), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 370) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserverband Burg wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleitern in seinem Verbandsgebiet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die nach § 2 Abgabepflichtigen ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Das gleiche gilt, wenn das gesamte Abwasser rechtmäßig der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik - DIN 4261 - entspricht und der Schlamm der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt wird.
- (4) Die Nachweisführung zu 2) und 3) sowie deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

#### **§ 2**

##### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895),

belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber diese Rechtes abgabepflichtig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, welches auf den Beginn der Einleitung folgt oder mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasserverband Burg schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab dem 1. Januar 2004 17,90 EUR.

### **§ 5**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

### **§ 6**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband Burg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Wasserverband Burg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Burg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband Burg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 8**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der

Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung;) durch den Wasserverband Burg zulässig.

- (2) Der Wasserverband Burg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Wasserverband Burg an Ort und Stelle ermitteln kann,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monat schriftlich anzeigt.
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.2001 sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Stresow vom 08.05.2003.

Burg, den 17. Oktober 2005

(Dienstsiegel)

Kremkau  
Beauftragter des Landrates

---

**367**

**Satzung**

**zur Änderung der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 7/92, ausgegeben am 08.10.1992, zuletzt geändert durch die 2. Satzungsänderung vom 07.05.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 14/96, ausgegeben am 16.12.1996.**

**- Dritte Änderungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) hat der Ehle/Ihle Verband auf seiner Ausschusssitzung am 09.11.2005 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 20.08.1992 – Dritte Änderungssatzung – beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen "Ehle/Ihle".

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl I S. 1578.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 2  
Aufgaben**

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

**3. § 3 Abs. 1 Nr. 2. erhält folgende Fassung:**

2. die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen,

**4. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vorzunehmen.

**5. § 8 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EURO.

**6. § 8 Abs. 1 Nr. 11 wird in folgender Fassung neu eingefügt:**

11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene in den Verbandsausschuss.

**7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und deren Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

**9. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

**10. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

(9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

**11. § 9 Abs. 12 wird in folgender Fassung neu eingefügt:**

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gelten die Regelungen des § 9a.

**12. § 9a wird in folgender Fassung neu eingefügt:**

**§ 9a  
Berufene, Berufungsverfahren**

Durch landesgesetzliche Regelung (§ 105 Abs. 1a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005; GVBl. LSA S. 208 ff) ist die Berufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in den Verbandsausschuss vorgeschrieben.



- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf neun festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**13. § 11 Abs. 1. erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

**14. § 12 Abs. 1. erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**15. § 15 Abs. 1. erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Bürgermeister entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**16. § 17 erhält folgende Fassung:**

**§ 17  
Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten

- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 EURO.

**17. § 29 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

**18. § 29 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen**

**19. § 36 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,-EURO

**Artikel 2**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Erika Krüger  
Verbandsvorsteherin

---

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ehle/Ihle**

**Genehmigung**

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmige ich die mir am 18. Nov. 2005 vorgelegte und am 9. Nov. 2005 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Ehle/Ihle beschlossene 3. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Ehle/Ihle.

Burg, 24. November 2005

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

- 
2. Amtliche Bekanntmachungen

**368**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/ Rossel“ zur Einholung von Vorschlägen für Berufene  
gemäß § 105 Abs. 1a WG LSA in den Ausschuss des Verbandes**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Vorschläge für die Berufenen nach § 105 Abs. 1a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) einreichen können. (Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, GVBl. Nr. 23/ 2005 v. 15.04.2005) Im Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel werden gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung drei Vertreter der Interessenverbände als Berufene in den Ausschuss berufen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

Die Vorschläge sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung an die unten genannte Adresse zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname und Anschrift der vorgeschlagenen Person
- Nachweis der Eigenschaft der vorgeschlagenen Person als Eigentümer oder Nutzer einer entsprechenden Fläche
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person, das Ehrenamt eines Berufenen auszuüben.

Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel  
 Deetzer Str. 57  
 39264 Lindau  
 Tel. 039246-553  
 Fax: 039246-62907

Gez. Bernau  
 Verbandsvorsteher

Das Original liegt mit Unterschrift vor.

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**369**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

11.11.2005

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung **Schlagenthin, Flur 1 – 5**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 01. November 2005 bis 30. November 2005**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi 8.00 – 13.00 Uhr  
 Di, Do 8.00 – 18.00 Uhr  
 Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

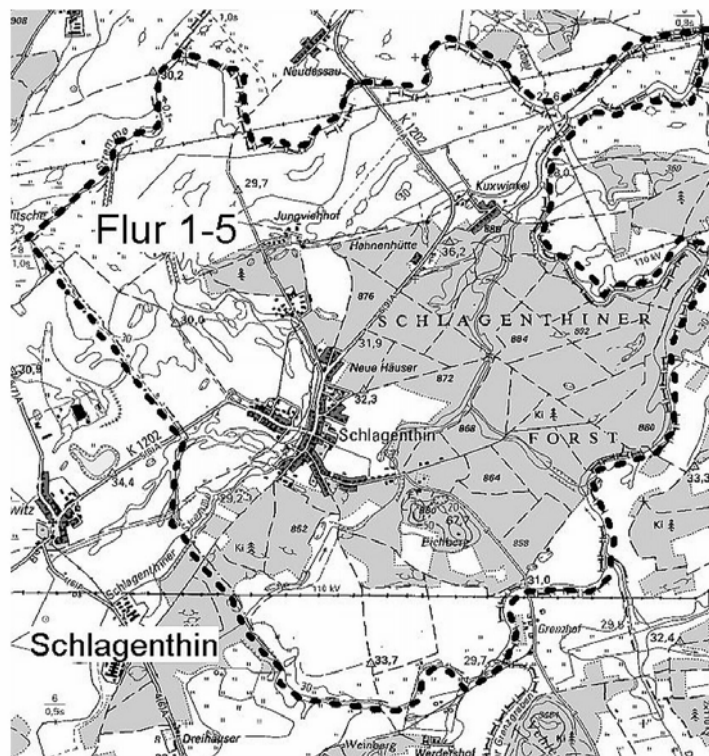
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Heinz Münnekhoff

**Übersichtskarte zur Offenlegung  
 Gemarkung: Schlagenthin  
 ----- Offenlegungsgebiet**



---

**370**

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

### **Hinweisveröffentlichung**

Am 17.01.2006 um 16:00 Uhr

im Raum 527/528 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg,  
Halberstädter Straße 39a in 39112 Magdeburg

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt.

Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 12 am 15.12.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 04.11.2005

gez: Dr. Lutz Trümper  
Verbandsvorsitzender

---

**371**

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

### **Hinweisveröffentlichung**

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2005 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

**Nr. 12 am: 15.12.2005**

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 28.11.2005

gez: Finzelberg  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

---

## **E. Sonstiges**

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

372

#### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2004**

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 5/ 2005 vom 19. Oktober 2005 wird der von der VHL Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 22. April 2005 testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.277,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 22. April 2005

VHL Revisionsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Thomas Hettiger  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 05. Dezember 2005 bis 13. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Magdeburger Straße 26 a, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 02. November 2005

gez. Deuschle  
Geschäftsführerin

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: [www.lkj.de](http://www.lkj.de)

E-Mail: [Kreistagsbuero@lkj.de](mailto:Kreistagsbuero@lkj.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkj.de](http://www.lkj.de) Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.**